

Satzung des Turn- und Sportvereins 1895 Grünmorsbach e.V (Stand Mai 2022)

Vorbemerkung:

In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform benutzt. Es sind jedoch immer in gleicher Weise auch die Frauen angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1895 Grünmorsbach e.V. und hat seinen Sitz in 63808 Haibach/Ufr., Ortsteil Grünmorsbach.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer VR 59 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Ausübung des Sports nach den Richtlinien des Bayerischen Landessportverbandes e.V., dessen Mitglied er ist und dessen Satzung er anerkennt. Er leistet einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung und zur körperlichen, geistigen und sozialen Erziehung, insbesondere der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt über den sportlichen Bereich hinaus die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen sowie die Mitbestimmung und Mitverantwortung seiner Mitglieder.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung für erbrachte Leistung begünstigt werden. Eine Aufwandsentschädigung für zugunsten des Vereins erbrachte Leistungen ist grundsätzlich zulässig.

Die Aufwandsentschädigung kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - Den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - Den Ehrenmitgliedern
 - Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person, deren Verhalten den Zwecken des Vereins nicht widerspricht, als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Bewerber die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet abschließend. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden aufzukommen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand oder dessen Beauftragten gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Für Abteilungen mit Sonderbeiträgen kann der Vorstand kürzere Kündigungsfristen festlegen.
- (5) Über einen sofortigen Austritt entscheidet der Vorstand; er ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses mit wenigstens 2/3 Stimmenmehrheit aller Vereinsausschussmitglieder ausgeschlossen werden
 - (a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - (b) Wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen nach erfolgter zweimaliger Mahnung, wobei die Beitragsrückstände eingeklagt werden können.
 - (c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

In den Fällen von (a) und (c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Zu einem entsprechenden Gespräch mit dem Vorstand über den beabsichtigten Ausschluss muss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich eingeladen werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen und nach Ablauf dieser Frist unzulässig. Die Frist ist nicht verlängerbar.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig durch Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt in Abwesenheit des Auszuschließenden.

- (7) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft nachzukommen.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Gliederung

Der Vereinsausschuss kann die Gründung oder Auflösung von Abteilungen für die im Verein betriebenen Sportarten beschließen.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- (a) Der Vorstand
- (b) Der Vereinsausschusses
- (c) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt rechtzeitig mit einer Vorfrist von 14 Tagen und durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Haibach und durch Ankündigung auf der Homepage des Vereins durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstände der Tagesordnung sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dies gilt sinngemäß für aus der Versammlung gestellte Anträge.
- (5) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied und vom Vorstand gestellt werden.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
- (11) Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode des gewählten Vorstandes hineinzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 5.000.— € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- Den Vorstandsmitgliedern
- Den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 (6) dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens 4-mal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen außer in den Fällen des § 4 (6) und des § 5 ABS. 1 nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören (soweit bestellt):

- Der sportliche Leiter (bisher „Oberturnwart“)
- Der Schriftführer
- Der Referent für Mitgliederverwaltung
- Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Der Geschäftsführer des Wirtschaftsbetriebes
- Die beiden Kassenprüfer
- Die Leiter der einzelnen Abteilungen
- Ein (verbindlich) oder mehrere (fakultativ) Vertreter des Vergnügungsausschusses
- Der Jugendwart
- Der Seniorenbeauftragte

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Die Kassenprüfer

Zur Kassen- und Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie teilen das Prüfungsergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich mit und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Haftung

Kein Vereinsmitglied ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes berechtigt, namens des Vereins finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen oder Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Erwachsen dem Verein aus einer Zuwiderhandlung Nachteile, so haftet das Mitglied mit seinem persönlichen Vermögen für die Wiedergutmachung des Schadens.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haibach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanz anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Haibach, den 20. Mai 2022